

Begründung für die Stellplatzsatzung Minseln

Zweck der Stellplatzsatzung ist es, den hinzukommenden, von baulichen Wohnanlagen ausgelösten ruhenden Verkehr außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht zu gefährden. Dies kann nur dadurch erreicht werden, dass eine ausreichende Zahl von PKW-Stellplätzen für Wohngebäude und Wohnungen auf den Baugrundstücken selbst zur Verfügung gestellt wird und der Druck auf die öffentlichen Straßenparkplätze abnimmt.

Im Rahmen von Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg kann „die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1) auf bis zu zwei Stellplätze erhöht [werden]“ (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO). Dies gilt nach § 37 Abs. 1 allerdings nur für die Errichtung von Wohnungen. Für Umbauten oder Nutzungsänderungen sind nach § 37 Abs. 3 und Abs. 7 unter gewissen Voraussetzungen Abweichungen möglich, die auch durch diese Satzung nicht eingeschränkt werden können.

Zum Hintergrund: Die Kraftfahrzeugdichte in Baden-Württemberg steigt stetig. Während im Jahr 2000 noch 663 Kraftfahrzeuge auf 1000 Einwohner kamen, sind es im Jahr 2018 bereits 723. Heruntergebrochen auf Personenkraftwagen (PKW) ist die Datenlage wie folgt: Die Anzahl zugelassener Personenkraftwagen beträgt landesweit 5.735.916 im Jahr 2000 gegenüber 6.521.643 im Jahr 2018. Für das Gebiet der Stadt Rheinfelden (Baden) sind es im Jahr 2018 591 PKW je 1000 Einwohner, was knapp unter dem Landesschnitt von 593 PKW je 1000 Einwohner liegt.¹

Die Situation in Minseln kennzeichnet sich durch die Siedlungsstruktur als Straßendorf in einer Tallage mit der Wiesentalstraße als „Hauptstraße“. Diese ist Bestandteil der K6333 vom Gewerbegebiet Schildgasse nach Adelhausen und somit einer Nord-Süd-Verbindung zwischen Wiesen- und Hochrheintal über den Dinkelberg. An den Talrändern bzw. an den angrenzenden Hanglagen befinden sich Neubaugebiete der 70er und 80er Jahre.

Die öffentlichen Verkehrsflächen in Minseln sind durch den dort bereits vorhanden ruhenden Verkehr stark verdichtet. Eine Behinderung für Versorgungs- und Rettungsdienste kann nicht ausgeschlossen werden und auch der fließende Verkehr wird durch parkende Autos beeinträchtigt. Die vorhandene Problematik wird dadurch verstärkt, dass Baulücken geschlossen und Grundstücke im Innenbereich nachverdichtet werden. Um den ohnehin ansteigenden ruhenden Verkehr für Wohngebäude außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend unterzubringen, sollte die Stellplatzverpflichtung im Bereich der Wohngebiete pro Wohnungseinheit wie folgt erhöht werden:

1. Für Wohnungen bis 50 m² Wohnfläche verbleibt 1,0 Stellplatz
2. Für Wohnungen über 50 m² bis 80 m² Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze
3. Für Wohnungen über 80 m² Wohnfläche auf 2,0 Stellplätze

Für die Berechnung der Wohnfläche gilt DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze je Wohneinheit eine Bruchzahl, so wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Die betroffenen Grundstücke sind aus dem Abgrenzungsplan ersichtlich. Es handelt sich um Grundstücke im beplanten Innenbereich, die im Geltungsbereich mehrerer rechtskräftiger Bebauungspläne liegen, und um Grundstücke im nicht überplanten Innenbereich. Die im Abgrenzungs-

¹ vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2019: <https://www.statistik-bw.de/Verkehr/>

gebiet liegenden, rechtskräftigen Bebauungspläne weisen keinen Schlüssel für eine Stellplatzverpflichtung auf und sollen somit um die Stellplatzsatzung ergänzt werden. Es handelt sich dabei um die nachfolgend aufgelisteten Pläne:

Name	in Kraft getreten am
Dinkelacker	14.12.1964
Geißbühl-Bündten	01.09.1953
Etmatten-Geißbühl	25.05.1974, 05.04.1982 (1. Änderung)
Zielmatten	12.10.1968
Nottenberg	26.03.1984
Weiherstraße	19.07.1989, 22.11.1991 (1. Änderung)
Baselmatten	21.02.1990, 30.09.1991 (1. Änderung)
Dinkelacker-Retschbühl	22.10.1991
Zehntmatten (ohne GE 1)	28.11.2000

Die Bebauungspläne „Kirche-Friedhof Minseln“ (24.08.1998) und „Zehntmatten II“ (02.05.2006) sind für die Stellplatzsatzung irrelevant, da sie keine Möglichkeit zur Errichtung von Wohnungen bieten. Der Bebauungsplan „Weihermatten“ mit Rechtskraft vom 31.10.2018 beinhaltet bereits eine gestaffelte Erhöhung der Stellplatzverpflichtung und wird von dieser Satzung daher ebenfalls ausgenommen. Somit gilt die Stellplatzsatzung für den gesamten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit Ausnahme der genannten Teilbereiche.

Rheinfelden (Baden), den 26.09.2019

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister